



**BUNDESGESELLSCHAFT  
FÜR ENDLAGERUNG**

BGE | Eschenstraße 55 | 31224 Peine

Bundesamt für die Sicherheit  
der nuklearen Entsorgung (BASE)

11513 Berlin

Eschenstraße 55  
31224 Peine

T +49 5171 43-0

www.bge.de

**Ansprechpartner**

Steffen Kanitz

**Durchwahl**

**Fax**

**E-Mail** @bge.de

**Mein Zeichen**

SG01101/2-1/4-2020#22

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**

05.05.2020/SV 4 – BfE –

BfE24000/4#0008/002 SV – BfE –

BfE24102/02#0008

**Datum** 10. Juni 2020

## **Veröffentlichung geologischer Daten mit dem Zwischenbericht Teilgebiete Ihr Schreiben vom 05.05.2020**

Sehr geehrte

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 05.05.2020, mit dem Sie auch noch einmal die Auslegung der Vorgabe des Standortauswahlgesetzes (StandAG) zur Veröffentlichung "sämtlicher entscheidungserheblicher Tatsachen und Erwägungen" mit Blick auf die geologischen Daten konkretisieren. Außerdem greifen Sie die aktuellsten Entwicklungen zum Geologiedatengesetz (GeolDG) auf.

Bezüglich Ihrer konkretisierten Parameter zur Umsetzung der gesetzlichen Anforderung zur Veröffentlichung "sämtlicher entscheidungserheblicher Tatsachen und Erwägungen" gemäß § 13 Abs. 2 StandAG haben wir unsererseits eine Regelung zur praktischen Umsetzung dieser gesetzlichen Anforderungen getroffen, die sich unserer Bewertung nach mit den von Ihnen vorgegebenen Parametern deckt. Wir leiten Ihnen unsere Festlegung in Anlage 1 zu, verbunden mit der Bitte, uns auf notwendige Anpassungen zur Umsetzung der von Ihnen konkretisierten Parameter hinzuweisen.

Sie fordern uns mit Ihrem Schreiben zudem dringend auf, alternative Planungen zur Gewährleistung der nach StandAG geforderten Transparenz weiterzuverfolgen, da eine Datenveröffentlichung derzeit nicht auf die Basis des GeolDG gestützt werden könne. Wir haben in unserer Stellungnahme an den Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestages zur Anhörung zum GeolDG<sup>1</sup> vom 04.03.2020 betont, dass das Geologiedatengesetz es der BGE ermöglichen würde, die Anforderungen aus dem StandAG weitestgehend zu erfüllen. Die rechtlich möglichen Alternativen zu einer Veröffentlichung nach GeolDG (im Wesentlichen

<sup>1</sup> [https://www.endlagersuche-infoplattform.de/SharedDocs/IP6/BASE/DE/20200309\\_Stellungnahme\\_BGE\\_Geologiedatengesetz.html](https://www.endlagersuche-infoplattform.de/SharedDocs/IP6/BASE/DE/20200309_Stellungnahme_BGE_Geologiedatengesetz.html)

**Bundes-Gesellschaft für Endlagerung mbH (BGE)**

**Sitz der Gesellschaft:** Peine, eingetragen beim Handelsregister AG Hildesheim (HRB 204918)

**Geschäftsführung:** Stefan Studt (Vors.), Beate Kallenbach-Herbert, Steffen Kanitz, Dr. Thomas Lautsch

**Vorsitzender des Aufsichtsrats:** Staatssekretär Jochen Flasbarth

**Kontoverbindung:** Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg - IBAN DE57 2699 1066 7220 2270 00, BIC GENODEF1WOB

**USt-Id.Nr.** DE 308282389, **Steuernummer** 38/210/05728



Verfahren nach UIG) haben wir in unserem Schreiben vom 03.02.2020 skizziert. Die Betrachtung der Alternativen zeigt deutlich, dass die im StandAG festgeschriebenen gehobenen Anforderungen an eine dauerhafte Transparenz – von der Zustimmung Dritter im Einzelfall unabhängig – durch keine Alternative zum GeolDG gewährleistet würde.

Damit bleibt zu konstatieren, dass aus unserer Sicht eine umfassende Veröffentlichung der entscheidungserheblichen geologischen Daten unmittelbar an ein Inkrafttreten einer gesetzlichen Grundlage für die Datenveröffentlichung in einem Geologiedatengesetz mit einer möglichst weitreichenden Veröffentlichungsregelung geknüpft ist. Wir sind deshalb dankbar, dass Bundestag und Bundesrat hier einen Kompromiss gefunden haben, sodass nun ein beschlossenes Gesetz vorliegt, auf dessen Umsetzung wir uns bereits vorbereiten.

Wie groß der Anteil der entscheidungserheblichen Daten ist, ergibt sich erst aus der Anwendung der Kriterien und Anforderungen.

Für die Datenabfragen bei den Landes- und Bundesbehörden hat die BGE den maximalen Teufenbereich für die Standortsuche aufgrund der Teufenangabe des § 21 StandAG, welcher die Sicherung bis 1.500 Meter vorschreibt, zunächst auf 1.500 Meter Tiefe begrenzt. Eine maximal zu betrachtende Teufe (Tiefe unter der Geländeoberkante) ist aus bearbeitungstechnischer Sicht von Belang (sowohl für die Betrachtung als auch für die Datenabfragen bei den Bundes- und Landesbehörden) und war daher zwingend zu einem sehr frühen Zeitpunkt festzulegen. Die Tiefe für die Sicherung nach §21 StandAG wurde auf Basis der weltweit durchschnittlichen Teufenlagen von Endlagern mit einem Sicherheitsaufschlag von 500 m in den von uns auch avisierten Wirtsgesteinsformationen festgelegt. Dies ist die Suchkulisse der BGE für den ersten Schritt des Standortauswahlverfahrens.

Darüber hinaus wird aktuell an einer systematischen Ausarbeitung einer günstigen Teufenlage für einen Einlagerungsbereich des Endlagers gearbeitet, die sowohl technische Grenzen als auch Fragen der Betriebssicherheit, der Langzeitsicherheit sowie der Rückholbarkeit und Bergbarkeit adressiert.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Kanitz  
Stellv. Vorsitzender der Geschäftsführung

i. V.

Bereichsleiter Standortauswahl

Anlage 1:  
„Entscheidungserhebliche Tatsachen und Erwägungen“ in Form geologischer Daten im Standortauswahlverfahren; Bereichsinterne Festlegung vom 24. April 2020